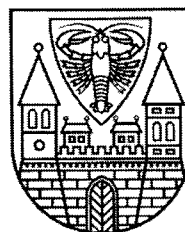


Stadt Cottbus / město Chósebuzz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV IV-096/07

HA

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 26.09.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	21.08.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	19.09.07
☒ Wirtschaft	11.09.07	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.09.07
☒ Bau und Verkehr	12.09.07	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Altstadt
Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich soll nach § 2 Abs.1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Altstadt“ aufgestellt werden.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Cottbuser Altstadt hat sich seit 1989/90 nicht zuletzt aufgrund der Unterstützung umfangreicher Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen mit Städtebaufördermitteln zu einem attraktiven und beliebten Zentrum von Cottbus entwickelt. Neben der baulichen Substanz wird die Attraktivität durch eine verträgliche Mischung vielfältiger Nutzungen wie Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung oder Kultur bestimmt.

Aktuell zeichnet sich ab, dass verstärkt Anträge zur Ansiedlung von Spielhallen im Bereich der Altstadt gestellt werden. Spielhallen fallen ebenso wie Nachtlokale mit Sexdarbietungen oder Sexanimierbetriebe und Diskotheken unter den Begriff „Vergnügungsstätten“.

Durch die Ansiedlung dieser Einrichtungen muss mit einer Niveauabsenkung des Gebietes gerechnet werden, was wiederum zur Abwanderung von Bewohnern und Kunden führen kann.

Das vorhandene Gleichgewicht zwischen den oben beschriebenen Nutzungen in der Cottbuser Altstadt würde durch eine Ansiedlung von Spielhallen empfindlich gestört – der so genannte Trading- Down- Effekt tritt ein.

Im überwiegenden Teil der Altstadt ist die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach § 34 Abs.2 BauGB i. V. mit den §§ 6 und 7 BauNVO zu beurteilen. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Westseite der Spremberger Straße, für welchen im rechtskräftigen Bebauungsplan „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ Regelungen über die generelle Unzulässigkeit von Spielhallen und Sexanimier- und Sexdarbietungsbetrieben getroffen wurden. Aus diesem Grunde kann der Bereich aus dem Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans ausgeklammert werden.

Im Plangebiet sollen hinsichtlich der zu treffenden Regelungen 2 Zonen unterschieden werden:

1. zentrale Lagen wie Altmarkt, Oberkirchplatz, Klosterplatz, Spremberger Straße
2. übrige Bereiche innerhalb der Altstadt

Während in der Zone 1 Vergnügungsstätten generell ausgeschlossen werden sollen, ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob in Zone 2 die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im 1.Obergeschoss bzw. im Kellergeschoss gegeben ist.

Anlage: Abgrenzung Plangebiet

Finanzielle Auswirkungen:
☐ Ja

☒ Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: